

Kurztitel

Transportbetontechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 195/2009

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.07.2009

Text**Angewandte Mathematik**

§ 9. (1) Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Volums- und Masseberechnungen,
2. Prozentrechnungen und Verhältniszahlen,
3. Mechanische Berechnungen (wie Arbeit, Energie, Leistung),
4. Mischungs- und Dosierungsberechnungen.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.